

## Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2177

### Fenstersanierung beim Gemeindehaus, Oltnerstrasse 3 in Schönenwerd: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

---

#### 1. Erwägungen

An der Oltnerstrasse 3 in Schönenwerd, an der Abzweigung zur Aarebrücke, befindet sich die ehemalige Krone. Das um 1700 erbaute Gebäude mit spätgotischen Fenstergewänden wurde 1965 umgebaut und wird heute als Gemeindehaus genutzt. Es ist nun vorgesehen, die Fenster zu sanieren.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	91'395.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	46'978.--
Kantonsbeitrag 18 %	Fr.	8'456.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr.	<u>422.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr.	8'034.--
		=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

#### 2. Beschluss

2.1 Der Einwohnergemeinde Schönenwerd, Schönenwerd, wird an die Sanierung der Fenster beim Gemeindehaus, Oltnerstrasse 3 in Schönenwerd ein Beitrag von **maximal Fr. 8'034.--** aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2004) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr

2004 ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. November 2006 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser).

Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13x18 cm, Details auch kleiner).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3)

rl/GemeindehausSch'werd.doc

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br

Kant. Finanzkontrolle

Präsidium der Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd